Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

Stadtverwaltung Burg
Zentraler Posteingang
23. Dez. 2014
an: BM 2
Dtm.: 19. 8.1.15

Stadt Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Frau Ruhsack

Rechtsamt
Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Herr Kollek
Mein Zeichen: **15 11 40**
Dienstgebäude: Burg, Bahnhofstr. 9
Zimmer-Nr.: 16
Telefon: 03921-949-1530
Telefax: 03921-949-1599
E-Mail: kommunalaufsicht@lkjl.de
Abweichende Sprechzeiten für den o. g. Bereich:

per Mail vorab an FBL 1, BM, Ruhs
Kp.

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Datum
27.11.2014	Voß	**18. Dezember 2014**

Stadt Burg
hier: Hauptsatzung vom 06.11.2014

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 27. November 2014 genehmige ich gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA die vom Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 6. November 2014 beschlossene Hauptsatzung mit folgender Maßgabe:

> In § 16 Abs. 1 wird der erste Satz gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:
> „Der Stadtrat und seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch".

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 06.11.2014 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 01.12.2014 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

In § 16 Abs. 1 Hauptsatzung ist geregelt, dass der Stadtrat und die beschließenden Ausschüsse nach Maßgabe des Bedarfs zu öffentlichen Sitzungen Einwohnerfragestunden abhalten können.

Gemäß § 28 Abs. 2 KVG LSA sind bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse Fragestunden für die Einwohner vorzusehen. Einzelheiten regelt die

...

Hauptsatzung. Der Stadt steht hier keine Ermessensentscheidung zu, eine Einwohnerfragestunde etwa nach dem Bedarf vorzusehen. Der Gesetzeswortlaut gibt klar vor, dass Einwohnerfragestunden vorzusehen sind. In der Hauptsatzung sind dann die Einzelheiten zu regeln. Die Stadt hat dies im § 16 in den Absätzen 2 bis 3 getan. Insofern sind diese Regelungen nicht zu beanstanden.

Hinweise:

1. In § 7 Abs. 3 Ziff. 1 Buchstabe b und § 12 Abs. 6 Ziffer 1 der Hauptsatzung wird die Formulierung „über- und außerplanmäßige Ausgaben" dahingehend ausgelegt, als hier „über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen" gemeint sind.

   Mit der Einführung der Doppik gibt es keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben mehr. Es handelt sich insofern um über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 KVG LSA)

2. In § 7 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe d der Hauptsatzung wird die Formulierung „Prüfung der Jahresrechnung" dahingehend ausgelegt, dass es sich mit der Einführung der Doppik nunmehr um den Jahresabschluss handelt (§ 118 KVG LSA).

3. Der § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung wird dahingehend ausgelegt, dass nur lebenden Personen das Ehrenbürgerrecht verliehen werden kann (§ 22 Abs. 1 KVG LSA)

4. Die Hauptsatzung der Stadt sieht im § 21 Satz 1 für die Ortschaftsratssitzungen eine Einwohnerfragestunde nach Bedarf vor. Gemäß § 84 Abs. 5 KVG LSA sind für die in der Ortschaft wohnenden Einwohner der Gemeinde nach Maßgabe der Beschlussfassung des Ortschaftsrates Fragstunden bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner beschließenden Ausschüsse vorzusehen. Ich gehe davon aus, dass mit der Formulierung „nach Bedarf" die erforderliche Beschlussfassung der Ortschaftsräte gemeint ist.

   Hinsichtlich der gegebenen Hinweise passen Sie bitte ihre Hauptsatzung zeitnah an.

Zu dieser Genehmigungsverfügung ist ein Beitrittsbeschluss des Stadtrates Burg erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Nupnau

Landkreis Jerichower Land

-Siegel-